

§ 42
Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule ist schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten zu erklären.

(2) ¹ Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ² Ein späterer Eintritt in die nächst höhere Jahrgangsstufe ist nur unter entsprechender Beachtung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 möglich.

(3) Bei den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

(4) Die Leitung der zuletzt besuchten Schule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.